

Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Spezialbindemittel
Gültig ab 01.01.2008

Holcim Spezialbindemittel



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Für Verkauf und Lieferung unserer Spezialbindemittel sowie für alle hiermit in Verbindung stehenden Nebenleistungen, wie z. B. Vorschläge und Beratungen, gelten ab 01.01.2008 ausschließlich unsere nachstehenden Bedingungen. Der Käufer erkennt diese mit Auftragserteilung an. Gegebenenfalls bestehenden Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.0 Angebote und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche oder schriftliche Bestellungen gelten erst dann als von uns angenommen, wenn unsere schriftliche Auftragsbestätigung vorliegt bzw. Versandanzeige, Lieferschein oder Rechnung erteilt ist.

2.0 Vertragsgegenstand und Lieferung

2.1 Die von uns gelieferten Spezialbindemittel sind in Warenbeschreibungen – wie z. B. in Normen, technischen Merkblättern, bauaufsichtlichen Zulassungen oder Ähnlichem – beschrieben. Ein Hinweis auf diese Warenbeschreibungen beinhaltet keine Zusicherung von Eigenschaften und keine Garantie.

2.2 Unsere Spezialbindemittel unterliegen werkseigener Produktionskontrolle sowie einer ständigen Fremdüberwachung durch staatlich zugelassene Institutionen.

Erfolgt diese Fremdüberwachung durch die Materialprüfungsanstalt Stuttgart (MPA), verwenden wir bei unseren Lieferungen folgende Zeichen:



2.3 Anwendungstechnische Beratung geben wir nach bestem Wissen aufgrund unserer Forschungsarbeiten und Erfahrungen. Sie ist jedoch unverbindlich und befreit den Käufer bzw. Verwender unserer Spezialbindemittel nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Ebenso bleibt dieser verantwortlich für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Spezialbindemittel.

2.4 Wir behalten uns die Bestimmung des Lieferwerkes bzw. der Auslieferungsstelle vor. Ferner sind wir berechtigt, das Transportmittel zu wählen und dessen Laderaum vollständig auszunutzen, sofern nicht bei Vertragsabschluss ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

3.0 Lieferung

3.1 Der Käufer ist verpflichtet, den Bestimmungsort (Entlade- und/oder Verbrauchsort) sowie den Empfänger gewissenhaft anzugeben und evtl. Dispositionsänderungen unverzüglich zu melden. Bei Streckengeschäften hat der Käufer seinen Abnehmern die vorstehende Verpflichtung aufzuerlegen. Daraus resultierende Mehrkosten gehen zu Lasten des Käufers.

3.2 Silo- und Sackware ist durch den Käufer bzw. Verbraucher rechtzeitig schriftlich oder telefonisch abzurufen. In besonderen Fällen ist ein Lieferplan festzulegen.

3.3 Bei Auslieferung durch in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge hat der Käufer dafür zu sorgen, dass

- die Entladestelle so eingerichtet ist, dass die Fahrzeuge ungehindert auf guter Fahrbahn und ohne Wartezeiten anfahren und entladen können,
- das Lager bzw. der Siloraum bei der Anlieferung betriebs- und aufnahmefähig ist und eine dazu bevollmächtigte Person (bei

verpackter Ware auch Entladepersonal und -einrichtungen) an der Entladestelle zur Entgegennahme der Lieferpapiere, zur Angabe des Lagerplatzes bzw. des zu befüllenden Siloraums und zur Unterzeichnung des Lieferscheins bereitsteht. Als bevollmächtigt gilt, wer das Fahrzeug einweist.

Verletzt der Käufer eine dieser Pflichten oder verzögert sich die Ablieferung aus sonstigen Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht zum einen die Gefahr mit der Meldung der Ablieferungsbereitschaft auf den Kunden über. Zum anderen sind wir berechtigt, Mehrkosten einer weiteren Anlieferung und Einlagerung der Ware dem Käufer in Rechnung zu stellen. Schließlich können wir nach dem fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

3.4 Sind wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen infolge von Ereignissen höherer Gewalt gehindert – gleichviel ob sie bei uns, unseren Vorlieferanten oder durch Ausfall der von uns eingesetzten Transportmittel eingetreten sind – so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten solche, die die Erbringung der Leistung zeitweise unmöglich machen oder übermäßig erschweren, insbesondere Mobilmachung, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Blockaden, Ein- und Ausfuhrverbote, Transportbehinderungen, Behördenmaßnahmen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Rohstoffen, Streik, Aussperrung sowie sonstige Umstände, die wir weder vorhersehen, noch vermeiden konnten und nicht zu vertreten haben. Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragspartner nach Ablauf einer Nachfrist zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

4.0 Miete Silo, Maschinen und Geräte

4.1 Wir stellen gegen Entgelt für die Verarbeitung ihrer Produkte technisch geeignete Silos mit Förder- und Mischanlagen zur Verfügung. Für den Transport der Silos und deren Befüllung sind ausschließlich wir zuständig. Dies gilt auch für Transporte von einer Baustelle auf eine andere Baustelle. Silos und Mischereinheiten werden nur leihweise zur Verfügung gestellt. Sie bleiben immer in unserem Eigentum. Die Silos dürfen nur für die Verarbeitung von Holcim Produkten verwendet werden. Bei vereinbarten Lieferterminen für Lieferungen per LKW handelt es sich um Richtzeiten. Für Lieferverzögerungen infolge höherer Gewalt, erschwerten Verkehrsbedingungen usw. wird keine Haftung übernommen. Aufwendungen für schwierige Zufahrten, zusätzliche Leistungen und nicht von uns verschuldete Wartezeiten werden unabhängig von der Art der Rechnungsstellung gesondert dem Mieter verrechnet.

4.2 Der Mieter bestimmt den Standort des Silos und bereitet diesen vor Anlieferung auf eigene Kosten vor. Er stellt die für das Auf- und Abladen benötigten Hilfsmittel kostenlos zur Verfügung. Der Mieter ist verpflichtet, bei der Anlieferung der Silos eine zur Überwachung der Arbeiten kompetente Person auf die Baustelle zu entsenden. Der Zufahrtsweg mit einer Breite von 3,5 m muss ohne besondere Umstände durch das Silotransportfahrzeug auf sicherer Fahrbahn ungehindert erreicht werden können. Der Silostandplatz muss eine Fläche von mindestens 2,5 x 2,5 m aufweisen, frei sein von Oberleitungen, gut geebnet und auch bei schlechten Witterungsverhältnissen tragfähig und zugänglich sein. Ferner muss der Standplatz mit dem Zufahrtsweg eine Ebene bilden, so dass das Silo absolut senkrecht auf die gegen Unterspülung und seitliches Abrutschen gesicherte, feste Unterlage (Bahnschwellen, Kanthölzer usw.) gestellt werden kann. Ein gefülltes Silo kann bis zu 40 Tonnen wiegen. Deshalb ist der Unterbau während des Betriebs ständig auf Einsinken zu kontrollieren. Im Zweifelsfall ist eine Absprache mit der Bauleitung notwendig.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 4.3 Unsere Haftung erstreckt sich ausschließlich auf die Anlieferung und Abholung des Silos, solange oder sobald das Silo mit der Hebevorrichtung des Stellfahrzeugs verbunden ist. Die Verantwortung für das Silo nach dem Stellen trägt der Mieter. Er sorgt dafür, dass die Empfehlungen und Vorschriften der Holcim und der Behörden eingehalten werden. Für Schäden, die der Holcim oder Dritten durch Mängel am Standplatz, unsachgemäße Behandlung der Silos, Geräte, Mischer und Mischpumpen sowie verspäteter Benachrichtigung entstehen, haftet der Mieter. Der Mieter verpflichtet sich, das Silo sowie die zugehörigen Mischer, Mischpumpen und Geräte sorgfältig zu behandeln und in betriebsfähigem Zustand zu halten. Das Silo darf nicht mit Bildern, Folien und Beschriftungen überklebt werden. Bei Drucksilos muss der Luftdruck außerhalb der Betriebszeiten abgelassen werden. Besonders wichtig ist dies nachts, an arbeitsfreien Tagen und wenn die Baustelle unbeaufsichtigt ist. Über Beschädigungen sowie Betriebsstörungen an der Anlage ist Holcim umgehend zu benachrichtigen. Die Behebung normaler Abnutzungsschäden nimmt die Holcim kostenlos vor. Es ist dem Mieter untersagt, Änderungen und Reparaturen an Silos, Maschinen und Geräten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Behebung von Schäden, die nachweislich auf Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht oder unsachgemäßer Behandlung von Silos, Maschinen und Geräten zurückzuführen sind, werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Holcim ist über das Freiwerden der Baustellensilos unverzüglich zu verständigen. Mischer, Mischpumpen und Geräte samt Zubehör sind sauber gereinigt, funktionsfähig und vollständig an Holcim zurückzugeben. Die Kosten für die Reparaturen und Unterhaltsarbeiten infolge unsachgemäßer Behandlung, übermäßiger Verschmutzung und mutwilliger Beschädigung werden dem Mieter belastet.
- 5.0 Preise**
- 5.1 Es gelten die Preise des am Tage der Bestellung gültigen Angebots, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die Preise verstehen sich frei vereinbartem Lieferort (Frankostationspreis) mit den von uns eingesetzten Vertragsspediteuren zuzüglich der jeweiligen Mehrwertsteuer, soweit sich aus dem Angebot oder gesonderter Vereinbarung nichts anderes ergibt.
- 5.2 Tritt der Käufer nach den getroffenen Vereinbarungen in Frachtvorlage, so erstatten wir die jeweils von uns bekanntgegebene Frachtvergütung. Wir sind berechtigt, Höchstfrachtvergütungen festzusetzen.
- 5.3 Preise und Frachtvergütungen richten sich nach dem angegebenen Bestimmungsort. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise bei einer Lieferung ins Ausland zuzüglich sämtlicher Abgaben, Gebühren, Zölle etc., die dort anfallen.
- 5.4 Bei Anlieferung durch in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge liegen den Preisen die jeweils frachtgünstigsten Mengen zugrunde. Bei geringeren Mengen sowie bei nicht vollständiger Ausnutzung des Fahrzeugs können wir einen angemessenen Aufschlag berechnen. Evtl. anfallende Sonderkosten gehen zu Lasten des Käufers.
- 5.5 Rabatte gelten als Entgelt für alle Aufwendungen und Wagnisse des Käufers im Interesse des Absatzes von Holcim (Süddeutschland) GmbH im Rahmen eines lautereren Wettbewerbs insbesondere für die Werbung, die fachliche Beratung, sach- und ordnungsgemäße Bedienung des Kunden und die Unterhaltung eines angemessenen Lagers. Im Falle der nicht ordnungsgemäßen Erbringung dieser Leistungen sind wir berechtigt, die Gewährung der Rabatte auszusetzen oder endgültig zu kündigen. Rabattansprüche entstehen nur für abgenommene und bezahlte Mengen.
- 6.0 Gefahrübergang**
Die Gefahr für unsere Lieferung geht auf den Käufer über:
- 6.1 bei der Anlieferung durch im Auftrag von uns fahrenden Fahrzeugen mit der Übergabe an die Transportperson. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten übernommen haben.
- 6.2 bei Abholung durch im Auftrag des Käufers fahrende Fahrzeuge, wenn das Spezialbindemittel unsere Verladeeinrichtung (z. B. Rüssel, Verladeband oder ähnliches) verlässt. Für Schäden infolge oder während des Transports des Spezialbindemittels sowie für Verluste sind wir nicht verantwortlich. Dies gilt auch für Schäden, die durch verunreinigte oder ungeeignete Fahrzeuge und Lademittel entstehen. Die zur Abholung eingesetzten Fahrzeuge müssen in ihrer technischen Ausrüstung für den Transport von der jeweiligen Ware geeignet und den Verladeanlagen unserer Werke angepasst sein. Das eingesetzte Fahrpersonal muss die bei uns geltenden Sicherheitsvorschriften zwingend einhalten. Diese sind an der Werkseinfahrt einsehbar.
- 7.0 Gewährleistung, Beanstandungen**
- 7.1 Der Käufer untersucht das Spezialbindemittel unverzüglich nach dessen Eintreffen. Er überprüft, ob es der vertraglichen Beschaffenheit entspricht, insbesondere ob die Kennzeichnung der Lieferung mit der Bestellung übereinstimmt.
- 7.2 Bei Gewichtsabweichungen ist das in unserem Werk festgestellte Gewicht maßgebend. Bei verpackten Spezialbindemitteln sind Abweichungen bis zu 2 % vom Bruttogewicht technisch bedingt und können daher nicht beanstandet werden.
- 7.3 Mängel sind uns unverzüglich, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der Ware, bei verborgenen Mängeln innerhalb gleicher Frist nach Entdecken schriftlich anzuzeigen. Die Mängelrüge soll Angaben über die Spezialbindemittelart, die Art des Mangels und Lieferscheinnummer enthalten. Die Fahrer der Lieferfahrzeuge sind zur Entgegennahme der Mängelrüge nicht befugt.
- 7.4 Beanstandetes Spezialbindemittel darf nicht verarbeitet werden.
- 7.5 Aus dem Befund von Probekörpern sowie des fertigen Bauteils oder Bauwerks können keine sicheren Schlüsse auf die Beschaffenheit des verwendeten Spezialbindemittels im Zeitpunkt des Gefahrübergangs gezogen werden, weil die Beschaffenheit des Endprodukts nicht nur vom Spezialbindemittel, sondern auch von seiner Zusammensetzung, seiner Behandlung sowie von den äußeren Gegebenheiten abhängt. In einem außergerichtlichen Verfahren erkennen wir Gewährleistungsansprüche nur dann an, wenn der Käufer oder sein Abnehmer von jeder Lieferung nach den folgenden Richtlinien eine Probe entnimmt:
- a) Die Probenahme hat bei Gefahrübergang zu erfolgen, d. h. bei Anlieferung durch in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge sofort nach deren Eintreffen am Bestimmungsort vor der Entladung und bei Abholung durch im Auftrag des Käufers fahrende Fahrzeuge sofort, nachdem das Spezialbindemittel die Verladeeinrichtung in unserem Werk verlassen hat.
- b) Die Probe muss in jedem Fall wenigstens 5 kg betragen und repräsentativ sein. Bei loseem Spezialbindemittel muss sie aus der oberen Einfüllöffnung des Fahrzeuges entnommen werden. Bei verpacktem Spezialbindemittel muss sich die Probe aus Teilproben von 1 - 2 kg zusammensetzen, die zu einer Durchschnittsprobe von rund 5 kg durch sorgfältiges Mischen zu vereinigen sind. Die Teilproben müssen aus der Mitte der Sackfüllung von mindestens 5 bis dahin unversehrten Säcken entnommen sein.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

- c) Bei größeren Lieferungen ist für je 250 t eine gesonderte Durchschnittsprobe zu nehmen.
- d) Die Probe ist luftdicht verschlossen und geschützt gegen qualitätsverändernde Umwelteinflüsse aufzubewahren und durch folgende Angaben zu kennzeichnen: Lieferwerk und/oder Werkslager, Tag und Stunde der Anlieferung, Spezialbindemittelart ggf. Zusatzbezeichnung, Tag und Stunde der Probenahme, Ort und Art der Lagerung sowie die Nummer unseres Lieferscheins.
- e) Auf Verlangen ist der Käufer verpflichtet, uns einen ausreichenden Teil (mindestens 2 kg) der von ihm gezogenen Proben für unsere eigene Nachprüfung zu überlassen. Steht keine solche Probe zur Verfügung, so ist bei der Beurteilung des gelieferten Spezialbindemittels von den Ergebnissen auszugehen, die wir selbst festgestellt haben. Spezialbindemittelproben bei denen die vorstehenden Bestimmungen nicht beachtet worden sind, können nicht anerkannt werden. In diesen Fällen ist bei der Beurteilung der gelieferten Ware von den Ergebnissen auszugehen, die das Lieferwerk selbst festgestellt hat. Mehrkosten für andere Beweismittel gehen auch im Falle einer berechtigten Mängelrüge zu Lasten des Käufers.
- 7.6 Bei berechtigten Beanstandungen werden wir nach unserer Wahl Ersatz liefern oder die Ware nachbessern. Erst nachdem die Mängelbeseitigung durch uns fehlgeschlagen ist bzw. eine Ersatzlieferung ebenfalls Mängel aufweist, kann der Kunde nach dem fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist eine Herabsetzung des Preises verlangen. Bei nicht unerheblichen Mängeln kann er außerdem vom Vertrag zurücktreten oder unter den nachfolgenden Voraussetzungen Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Schadensersatzansprüche – gleich welcher Art – gegen uns sind ausgeschlossen, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Schäden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Dasselbe gilt, wenn garantierte Eigenschaften fehlen oder wesentliche Vertragspflichten in einer die Erfüllung des Vertragszwecks gefährdenden Weise verletzt worden sind. Dabei ist der Schadensersatz jedoch auf den Umfang der Garantie bzw. bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 7.7 Bei Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, wie z. B. bei unterlassenen oder fehlerhaften Vorschlägen und Beratungen vor oder nach Abschluss des Vertrages gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- 7.8 Gewährleistungsrechte verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Übergabe. Dies gilt nicht für Ansprüche nach § 478 BGB.
- 8.0 Zahlungsbedingungen**
- 8.1 Unsere Rechnungen sind grundsätzlich am Tag der Ausstellung fällig und zahlbar spätestens innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Skonto nach den am Tag der Lieferung gültigen Sätzen räumen wir nur ein, sofern sämtliche älteren fälligen Rechnungen beglichen sind und auch keine Wechselverbindlichkeiten mehr bestehen. Die Skontierung erfolgt auf den Rechnungswert.
- 8.2 Vom Käufer übertragene Sicherungsrechte und erfüllungshalber erbrachte Leistungen berühren die Fälligkeit unserer Forderungen nicht. Wir sind auch nicht verpflichtet, uns aus den Sicherungsrechten oder erfüllungshalber erbrachten Leistungen vorab zu befriedigen, bevor wir die Erfüllung unserer Forderungen vom Käufer verlangen.
- 8.3 Bei Überschreitung des Zahlungsziels gemäß Ziffer 8.1 tritt ohne weiteres Verzug ein. Wir sind in diesem Falle berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens aber 10 % zu verlangen.
- 8.4 Die Annahme von Akzepten und Kundenwechseln behalten wir uns für jeden Einzelfall vor. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen, d. h., dass unsere Forderung erst nach Einlösung bzw. Gutschrift als erfüllt gilt. Diskontspesen und sonstige Kosten trägt der Käufer. Bei Zahlung durch Bank- oder Postschecküberweisung gilt die Zahlung mit der Gutschrift auf unserem Konto als erfolgt.
- 8.5 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit die Gegenforderungen unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 8.6 Bei Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen sowie bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, können wir Sicherheitsleistungen oder Barzahlung Zug um Zug gegen Leistung verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, können wir vom noch nicht erfüllten Teil des Liefervertrages zurücktreten. Die Frist ist entbehrlich, wenn der Kunde zur Sicherheitsleistung erkennbar nicht imstande ist, wie wenn beispielsweise die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wurde.
- 9.0 Sicherungsrechte/Eigentumsvorbehalt**
- 9.1 Die Lieferungen unserer Spezialbindemittel erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das verkaufte Spezialbindemittel bleibt deshalb bis zur vollen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet sind. Der Käufer ist berechtigt, die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Spezialbindemittel (Vorbehaltsware) in ordnungsgemäßem Geschäftsverkehr weiterzuveräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinen Abnehmern einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß Ziffer 9.4 auf uns übergeht. Der Käufer darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch sicherungsübereignen.
- 9.2 Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Die verarbeitete Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 9.1.
- 9.3 Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren steht uns das Miteigentum an dieser neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns schon jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 9.1. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, den Erwerber der Vorbehaltsware oder der neu hergestellten Sachen auf unsere Eigentumsrechte hinzuweisen.
- 9.4 Zur Sicherung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen tritt der Käufer mit sofortiger Wirkung alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten, die für ihn durch die Weiterveräußerung entstehen, an uns ab und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er die Vorbehaltsware unverarbeitet, be- oder verarbeitet oder zusammen mit anderen Sachen veräußert. Erfolgt die Veräußerung zusammen mit uns nicht gehörender Ware, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, der sich nach unseren Verkaufspreisen bemisst.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 9.5 Der Käufer ist ermächtigt, die Forderung aus dem Weiterverkauf selbst einzuziehen. Überträgt er die Forderung an einen Faktor, tritt die Forderung gegen den Faktor an die Stelle der ursprünglichen Forderung. Unsere eigene Einziehungsbefugnis wird durch die dem Käufer erteilte Ermächtigung nicht berührt. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, werden wir die Forderung nicht selbst geltend machen. Kommt er jedoch in Verzug, gibt der Käufer uns die Schuldner der abgetretenen Forderung bekannt und zeigt ihnen die Abtretung an. Wir sind dann berechtigt, die Abtretung den Drittschuldnern auch selbst mitzuteilen. Der Käufer verpflichtet sich, die Forderung gegenüber dem Drittschuldner nicht an Dritte abzutreten, sich auf Einwendungen aus einem etwa bestehenden Abtretungsverbot uns gegenüber nicht zu berufen und mit dem Drittschuldner kein Abtretungsverbot zu vereinbaren. Bei einem Einbau der Vorbehaltsware in das Grundstück des Käufers, tritt der Käufer schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ab. Dies gilt insbesondere für den Anspruch auf Bestellung einer Sicherheitshypothek (§ 648 BGB) oder auf Sicherheitsleistung (§ 648a BGB). Wir nehmen die Abtretung an.
- 9.6 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn Saldo gezogen und anerkannt ist. Die Saldoforderung tritt insoweit an die Stelle der ursprünglichen Forderungen.
- 9.7 Der Käufer ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Sicherungsrechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und die uns zur Last fallenden Interventionskosten zu tragen.
- 9.8 Wir verpflichten uns, die bestehenden Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als ihr Marktwert die zu sichernde Forderung um 10 % übersteigt.

10.0 Elektronische Datenverarbeitung

Wir speichern und bearbeiten im Rahmen des Vertragsverhältnisses allgemeine und personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Kunde erteilt hierzu seine Zustimmung und ist damit einverstanden, dass Holcim (Süddeutschland) GmbH solche Daten zum Zwecke der Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen sowie für statistische Auswertungen auch verbundenen Unternehmen im Ausland bekannt geben kann.

11.0 Erfüllungsort – Gerichtsstand –Nichtigkeitsklausel

- 11.1 Erfüllungsort für die Lieferung des verkauften Zements ist der Ort des Gefahrüberganges. Erfüllungsort für alle sonstigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ist Dotternhausen.
- 11.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten – auch aus Wechseln und Schecks – sind die für Dotternhausen zuständigen Gerichte. Wir sind auch berechtigt, Ansprüche an den allgemeinen Gerichtsstand des Käufers geltend zu machen.
- 11.3 Es gilt deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.
- 11.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen für Spezialbindemittel unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.





Holcim (Süddeutschland) GmbH
Spezialbindemittel
D-72359 Dotternhausen
Telefon +49 (0) 7427 79-455
Telefax +49 (0) 7427 79-575
info-sueddeutschland@holcim.com
www.holcim.de/sued